



Öffentliche Informations- und Bekanntmachungszeitung für das Amt Goldberg-Mildenitz mit der Stadt Goldberg und den Gemeinden Dobbertin, Mestlin, Neu Poserin, Techentin

Pastor Timm in Goldberg verabschiedet

Was im weinenden Auge mir oft die Träne zurückhält, ist ein spielendes Kind oder ein Vogel im Flug. (Justinus Kerner)

Es ist Sonntag, der 30. Dezember. Gottesdienst in der Goldberger Kirche, 14 Uhr. Die Plätze sind allesamt besetzt, es ist still - nur ein Kind erzählt, fragt, lacht...wie schön. Die helle Sonne lugt durch die uralten Kirchenfenster, sendet das Licht in die Kirche. Ein besonderer Gottesdienst.

Man sieht sich an, ist bedrückt, traurig, denn heute wird der letzte Gottesdienst sein, in dem man unseren Pastor Thomas Timm erleben wird. Heute wird sein Dienst aus gesundheitlichen Gründen enden.

Man erinnert sich noch genau, als er vor über 10 Jahren nach Goldberg kam, durch die Stadt radelte und immer ein Lächeln im Gesicht hatte. Von der ersten Sekunde an war er beliebt - beliebt bei den Kindern, den Jugendlichen, den Älteren und auch den Alten. Regelmäßig war er im Evangelischen Kindergarten. Kaum angelangt, umringten ihn die Lütten, sangen und tobten auch mit ihm. Seine Gitarre war natürlich immer dabei.

In diesem Gottesdienst flogen unsere Gedanken nur so, ob bei den schönen Liedern vom Posaunenchor, ob bei der Predigt, ob bei der Verabschiedung...

Man erinnerte sich an den Umbau des Pfarrhauses, an Erntedankfeste, an Taufen und Vermählungen, an die Grillabende, an die Auftritte der Gitarrengruppe, an die Konzerte mit Ingo Barz, an die Männerrunden, die so interessante Themen hatten, an das Turmblasen in der Adventszeit, man hörte sein Lachen und sah seine wohl nie endende Fröhlichkeit und Zuversicht....

Pastor Banek, Pastor Taetow und Petra Güttler gestalteten zusammen mit dem Goldberger Posaunenchor und dem Kirchenchor den stilvollen und beeindruckenden Gottesdienst. In seiner Predigt dankte Thomas Timm allen für das Vertrauen und für die Zeit hier in



Goldberg. Still war es, man hörte kaum einen Atemzug, konnte nur hier und das sehen, wie Tränen verstohlen abgewischt wurden... Propst Dirk Sauer mann sprach seinen Dank an Thomas Timm aus und verabschiedete ihn aus dem Dienst, gab Pastor Timm und seiner Frau den Segen.

...Bewahre uns, Gott, behüte uns Gott, sei mit uns in allen Leiden. Voll Wärme und Licht im Angesicht, sei nahe in schweren Zeiten, voll Wärme und Licht im Angesicht, sei nahe in schweren Zeiten... Und immer noch lugte die Sonne durch die uralten Kirchenfenster. Jeder verabschiedete sich nach diesem Gottesdienst von Thomas Timm und seiner Frau, umarmte, wünschte alles Gute, Glück für das Kommende und vor allem Gesundheit.

Du hast uns so viel gegeben, Thomas, Danke.

Karin Mußfeldt

1. Goldberger Gewerbesmesse zur Energieeinsparung und Erneuerbaren Energien am 26.01.2013 in der Sporthalle der Grundschule „John Brinckman“ (nähere Informationen dazu siehe Seite 20)

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Sprechzeiten | <input type="checkbox"/> Informationen aus dem Rathaus | <input type="checkbox"/> Nachrichten aus Vereinen und Verbänden |
| <input type="checkbox"/> Bereitschaftspläne | <input type="checkbox"/> Wir gratulieren | <input type="checkbox"/> Informationen aus dem Amt Goldberg-Mildenitz |
| <input type="checkbox"/> Amtliche Bekanntmachungen | <input type="checkbox"/> Veranstaltungen | |



Telefonverzeichnis des Amtes Goldberg-Mildenitz

Lange Str. 67, 19399 Goldberg
www.amt-goldberg-mildenitz.de

Rathaus

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82036

Herr Gertz	Amtsvorsteher		
Herr Kinski	Leitender Verwaltungsbeamter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Cornehl	Sekretariat/Heimatbote	82012	E-Mail: k.cornehl@amt-goldberg-mildenitz.de

Die Kämmerei

Herr Nehring	Amtsleiter	82022	E-Mail: b.nehring@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schönraht	Kämmerei, stellv. Amtsleiterin	82023	E-Mail: k.schoenraht@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Will	Steuern	82032	E-Mail: m.will@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Becker	Finanzbuchhaltung	82028	E-Mail: n.becker@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Meyer	Kassenleiterin	82024	E-Mail: i.meyer@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Jäger	Kasse	82029	E-Mail: h.jaeger@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau v. Pich Lipinski	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.lipinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Nehrkorn	Vollstreckung	82020	E-Mail: r.nehrkorn@amt-goldberg-mildenitz.de

Das Ordnungs- und Sozialamt

Herr Kinski	Amtsleiter	82026	E-Mail: m.kinski@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Pfeiffer	stellv. Amtsleiterin, Gewerbe- und Friedhofsangelegenheiten	82014	E-Mail: m.pfeiffer@amt-goldberg-mildenitz.de
Herr Labahn	Ordnungsamt, Fundbüro, Fischereischeine	82025	E-Mail: v.labahn@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rutz	Einwohnermeldeamt	82021	E-Mail: m.rutz@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Beck	Standesamtswesen	82019	E-Mail: e.beck@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Rohdaß	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht; KITA	82016	E-Mail: h.rohdass@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Paarmann	Wohngeld, Befreiung v. d. Rundfunkgebührenpflicht	82017	E-Mail: s.paarmann@amt-goldberg-mildenitz.de

Verwaltungsgebäude des ehemaligen Amtes Mildenitz

Telefonnummer Zentrale:

038736/8200

Fax:

038736/82043

Das Hauptamt

Frau Marschall	Amtsleiterin	82040	E-Mail: a.marschall@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Appelt	stellv. Amtsleiterin, Personal, Schulen	82042	E-Mail: l.appelt@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Radewald	Lohn und Gehalt	82044	E-Mail: g.radewald@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Kruse	Gebühren, Beiträge, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Internet	82046	E-Mail: m.kruse@amt-goldberg-mildenitz.de

Das Bauamt

Herr Wüster	Amtsleiter	82050	E-Mail: g.wuester@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Bensler	stellv. Amtsleiterin	82053	E-Mail: b.bensler@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Voß	Bauverwaltung	82054	E-Mail: a.voss@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Gorny	Bauverwaltung, Gebühren, Beiträge	82051	E-Mail: b.gorny@amt-goldberg-mildenitz.de
Frau Schünemann	Liegenschaften	82055	E-Mail: j.schuenemann@amt-goldberg-mildenitz.de

Öffnungszeiten des Amtes Goldberg-Mildenitz:

Montag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag:	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Sprechzeiten des Amtsvorstehers - nach vorheriger Anmeldung

Polizei	110
Feuerwehr	112
Integrierte Leitstelle Westmecklenburg	0385/50000
Die Anmeldung von Krankentransporten erfolgt über die Leitstelle.	
Polizeiinspektion Parchim	0385/5000217
Polizeiinspektion Goldberg	03871/6000
Polizeistation Goldberg	038736/40797
Polizeirevier Plau a. See	038735/8370
Bereitschaftsdienst WAZV	0173/9645900
WEMAG	0385/755111
Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH	038736/41365
Wohnungsgesellschaft Mildenitz GmbH	038736/41853

Öffnungszeiten im Rathaus am Samstag:

Februar	März	April
02.02.2013	02.03.2013	06.04.2013
9:00 - 11:00 Uhr	9:00 - 11:00 Uhr	9:00 - 11:00 Uhr

Der nächste Heimatbote erscheint am
08. Februar 2013

Die Beiträge für die Informationsteile sind bis zum
28. Januar 2013
bei der Amtsverwaltung abzugeben.

Anzeigenschluss ist am **31. Januar 2013**

Natur-Museum Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41416

E-Mail: Museum@amt-goldberg-mildenitz.de

Öffnungszeiten Mo. 10:00 - 14:00 Uhr
 Die., Mi., Fr. 10:00 - 16:00 Uhr
 So. 12:00 - 16:00 Uhr
 Do., Sa., Feiertage geschlossen

Ausstellung ab 07.01.2013 Fotografien von Klaus Regolin.

Touristinformation Goldberg, Müllerweg 2,

Tel. 40442, Fax 40535,

E-Mail: info@waelder-seen-mehr.de

Homepage: www.waelder-seen-mehr.de

Öffnungszeiten Mo. 10:00 - 14:00 Uhr
 Di., Mi., Fr. 10:00 - 16:00 Uhr
 So. 12:00 - 16:00 Uhr
 Do., Sa., Feiertage geschlossen

Stadtbibliothek Goldberg, Müllerweg 2, Tel. 41970

Öffnungszeiten Mo. u. Do. 15:00 - 19:00 Uhr



Öffnungszeiten der Schuldnerberatung

Arbeitslosenverband Deutschland
 Kreisverband Parchim e. V. - Sitz Lübz

Schuldnerberatung

Berater: Herr Hahnel

am: 21.01.2013 **am:** 14.01.2013
 11.02.2013 04.02.2013

Öffnungszeiten: **Öffnungszeiten:**
 Beratungsstelle Goldberg: Beratungsstelle Mestlin:
 von 10:00 Uhr - 15:00 Uhr von 10:00 - 15:00 Uhr
 im Amt Goldberg- Mildenitz im Gemeindebüro
 Raiffeisenstr. 4 Marx-Engels-Platz 5

**Sprechstunde des Jugendamtes Parchim im Amt Gold-
 berg - Mildenitz
 Frau Streek**

**Termine sind nach vorheriger Terminabsprache don-
 nerstags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr in Goldberg möglich.**

Termine	Uhrzeit
17.01.2013	09:00 - 17:00 Uhr
24.01.2013	09:00 - 17:00 Uhr
31.01.2013	09:00 - 17:00 Uhr

Für Terminvereinbarungen können Sie mich am:
Dienstag: von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 17:00 Uhr
Freitag: von 09:00 - 12:00 Uhr

im **Jugendamt Parchim**, Pützlitzer Str. 25, 19370 Parchim
 oder telefonisch unter **03871 722-277** erreichen!

Sprechstunde Gleichstellungsbeauftragte

Die nächste Sprechstunde findet am Dienstag, den **29.01.2013**

im Amt Goldberg-Mildenitz, Verwaltungsgebäude, Raiffei-
 senstr. 4 von
 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt

Individuelle Termine sind nach tel. Absprache mit Frau
 A. Marschall (038736) 82040 möglich.

Elke Beckendorff
Gleichstellungsbeauftragte

Termine „Mobile AOK“

Die AOK ist für Sie vor Ort!
 Beratung von A bis Z an unserem Servicemobil

Termine:
 Dienstag, 29.01.2013 Goldberg (beim Aldi)
 von 09:00 - 11:00 Uhr

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Goldberg-Mildenitz.**

Der Heimatbot wird an alle Haushalte innerhalb des Amtes Goldberg-Mildenitz verteilt und kann über die Amtsverwaltung kostenlos bezogen werden.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 Röbbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
 Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 3.690 Exemplare

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

Bereitschaftspläne

Bereich Goldberg Notdienst- Tel. Nr.: 01805 868222503

Bereitschaftspläne der Zahnärzte

Ab 07.01.2013 ändern sich die Bereitschaftsdienste (täglich wechselnder Bereitschaftsdienst). Diese Angaben finden Sie in der aktuellen Tagespresse.

Bereitschaftspläne der Apotheken

07.01.13 - 13.01.13

Elde- Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457 22322

außerhalb der Zeiten

Moltke-Apotheke Parchim, Lange Str. 29 03871 6245-0

14.01.13 - 20.01.13

Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112 038736 40314

Burg- Apotheke Plau, Steinstr. 14 038735 44595

außerhalb der Zeiten

Buchholz-Apotheke Parchim, Buchholzallee 2 03871 267747

21.01.13 - 27.01.13

Elde- Apotheke Lübz, Mühlenstr. 3 038731 511-0

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457 22322

außerhalb der Zeiten

Fritz-Reuter-Apotheke Parchim, Blutstr. 14 03871 226297

28.01.13 - 03.02.13

Löwen- Apotheke Goldberg, Lange Str. 77 038736 42005

Plawe- Apotheke Plau, Steinstr. 42 038735 42196

außerhalb der

Zeiten Apotheke im Parchim-Center,

Ludwigsluster Str. 29 03871 81355

04.02.13 - 10.02.13

Elde- Apotheke Lübz, Mühlenstr.3 038731 511-0

Rats-Apotheke Krakow, Lange Str. 14 038457 22322

außerhalb der Zeiten

Rats-Apotheke Parchim, Apothekenstr. 1 03871 6249-0

11.02.13 - 17.02.13

Linden-Apotheke Goldberg, Lange Str. 112 038736 40314

Burg- Apotheke Plau, Steinstr. 14 038735 44595

außerhalb der Zeiten

DocMorris-Apotheke Parchim, Leninstr. 23 03871 441005

Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht im Steueramt angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

3. Gemeinsame Bestimmungen zu 1. und 2.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Amtsvorsteher des Amtes Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 67, 19399 Goldberg. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Ferner wird auf die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Vermeidung von Mahnungen und weiteren Beitreibungsmaßnahmen hingewiesen.

Gertz

Amtsvorsteher

Stadt Goldberg

Stadtvertreterversammlung vom 13.12.2012

In ihrer Sitzung am 13.12.2012 haben die Stadtvertreter der 1. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg, dem Rechnungsabschluss und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011 zugestimmt.

Beschlossen wurden die Eröffnungsbilanz und der Erlass der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Goldberg.

Genehmigt wurde eine Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters für eine überplanmäßige Überziehung zum Nachtragshaushalt 2011.

Durch die Fusion mit den Gemeinden Diestelow und Wendisch Waren wurde es notwendig, die nachstehend aufgeführten Satzungen neu zu verfassen.

- Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
- Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung
- Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung
- Satzung und Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr

Beschlossen wurde auch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“ sowie die Satzung zur Deckung der Verbandsbeiträge.

Dem Vorschlag zur Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Flächen wurde ebenfalls entsprochen.

Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GBOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 - 3 Abs. 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) § 17 geändert durch Verordnung vom 17.11.2011 (GVOBl. M-V S. 1110) wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung der Stadt Goldberg vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Goldberg-Mildenitz

Festsetzung der Grund- und Hundesteuer 2013

Das Amt Goldberg-Mildenitz informiert

Öffentliche Bekanntmachung

1. Festsetzung der Grundsteuer 2013

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2012 zu entrichten haben **öffentlich festgesetzt**.

Die Grundsteuer für 2013 wird zu den Terminen, wie in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzt, fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2013 in einem Betrag am 01. Juli 2013 fällig.

2. Festsetzung der Hundesteuer 2013

Gegenüber allen Hundehaltern, die für das Kalenderjahr 2013 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2012 zu entrichten haben, wird auf die Erhebung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet und die Steuer durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Hundesteuer 2013 wird wie in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden für die Gemeinden am 15.02.2013 fällig. Für die Stadt Goldberg wird die Hundesteuer 2013 am 01.07.2013 fällig.

§ 1**Steuergegenstand**

Die Stadt Goldberg erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2**Steuerbefreiung**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3**Entstehen der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Steuerschuldner und Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 5**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der beispielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 6 (1) und (2). Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

(2) Auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 6 (1) nach dem Spieleinsatz je Gerät berechnet, soweit der Spieleinsatz je Gerät durch elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann. Es gilt die elektronisch gezahlte Nettokasse, diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld und abzüglich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) oder anderer, unmittelbar an das Einwurfgergebnis oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgabe.

§ 6**Steuersatz**

(1) Pauschalsteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit **61,50 EURO**
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **30,50 EURO**
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit **36,00 EURO**
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **18,00 EURO**
3. an allen Aufstellungsorten bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben **500,00 EURO**

(2) Besteuerung nach dem Spieleinsatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und je Gerät vom Spieleinsatz 7 (sieben) von Hundert.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7**Anzeigepflicht**

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt Goldberg schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt Goldberg. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halter anzugeben.

§ 8**Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt Goldberg über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an die Stadt Goldberg zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt Goldberg erfolgt nur, wenn die Stadt Goldberg einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

(3) Ein Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz gemäß § 6 (2) ist vor Beginn des Steueranmeldezeitraums zu stellen. Wurde die Besteuerung nach dem Spieleinsatz beantragt, ist der Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 6 (1) frühestens wieder nach 12 Monaten möglich. Wird eine Rückkehr zur Pauschalbesteuerung nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten beantragt, so bleibt es für 12 weitere Monate bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz. Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann der Antrag auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz nur für alle am Aufstellungsort aufgestellten Geräte gestellt werden.

(4) Steueranmeldungen und Anträge auf Besteuerung nach dem Spieleinsatz müssen vom Halter bzw. dem Vertreter unterschrieben sein.

§ 9**Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Mitarbeiter der Kämmerei des Amtes Goldberg-Mildenitz sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldung die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich und leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Mit gleichem Datum treten die Satzungen der Stadt Goldberg vom 06.12.2001, der Gemeinde Diestelow vom 29.10.2001 und der Gemeinde Wendisch Waren vom 23.10.2001 außer Kraft.



P. Pöhlke
 Amtsgeschäftsführer
 des Amtes Goldberg-Mildenitz

Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011

Die Stadtvertretung hat auf der Grundlage des positiven Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsausschusses den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011 mit einem Gesamtbetrag der bereinigten Solleinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt von 5.434.180,10 EUR und der bereinigten Sollausgaben von 5.480.544,80 EUR genehmigt.

Der Verwaltungshaushalt weist einen Fehlbetrag von 46.364,70 EUR aus, der Vermögenshaushalt ist mit jeweils 1.948.678,34 EUR ausgeglichen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 kann während der bekannten Dienststunden im Rathaus von jedermann öffentlich eingesehen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadtvertreter haben in ihrer Sitzung auf der Grundlage des positiven Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Goldberg dem Bürgermeister der Stadt Goldberg für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz - Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung - KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Goldberg am 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz - Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“ vom 06.03.2012 wird wie folgt geändert:

- 1. der § 3 Gebührenmaßstab Abs. 3** erhält folgende Fassung:
- (3) Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragbescheid des Vorjahres zuzüglich ermittelter Verwaltungskosten berechnet und beträgt für **das Jahr 2013** für das Schöpfwerk „Plosch“ **61,50 EUR/ha**.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.



Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung - KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V2004 s.205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 366, 378), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässer-

unterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Goldberg am 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Goldberg ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ (Verband), der entsprechend § 63 Abs.1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.383, 393) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Stadt Goldberg besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen im Einzugsbereich des Verbandes. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Stadt Goldberg hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Goldberg zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2**Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Stadt Goldberg nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des KAG MV durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Goldberg, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Stadt Goldberg bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Goldberg durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogenen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 3 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Festlegung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Goldberg. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird je Quadratmeter (qm) Grundstücksgröße erhoben.

Der Gebührensatz je Hektar beträgt in der

Kategorie 1	Gebäudeflächen:	23,40 EUR
Kategorie 2	Verkehrsflächen: (Straßen-, Schienen- und sonstige Verkehrsflächen)	23,40 EUR

Kategorie 3	landwirt. Flächen: (Grünland, Ackerland, Gartenland, sonstige Flächen)	12,15 EUR
Kategorie 4	Wald- und Wasserflächen (Forsten- und Holzungen, Unland und Wasserflächen)	6,50 EUR

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

(5) Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V wird eine Mindestgebühr von 2,50 EUR je Grundstück erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Goldberg die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Goldberg von den Zahlungspflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Goldberg, 08.03.2013



P. Polthuis
Bürgermeister
der Stadt Goldberg

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 25.03.2011
- Satzung der Gemeinde Diestelow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 14.07.2005 zuletzt geändert am 07.04.2011
- Satzung der Gemeinde Wendisch Waren über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 25.10.2005 zuletzt geändert am 26.05.2008

Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg

Auf der Grundlage der § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Seite 777) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146) und des § 26 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2002 beschließt die Stadtvertretung Goldberg in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

(1) Die Stadt Goldberg erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Goldberg sowie für die Löschgruppen Diestelow und Wendisch Waren nachstehend Feuerwehr genannt Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“ der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

(3) Der Einsatz von Brandsicherheitsachen (z. B. Brandsicherheitskontrollen, Brandschutzbegehungen) sowie anderer Sicherheitsdienste durch Feuerwehrangehörige ist kostenpflichtig.

(4) Hilfeleistungen, die über den gesetzlichen Aufgabenbereich hinausgehen, werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen besteht nicht. Die Durchführung derartiger Hilfeleistungen ist ebenso kostenpflichtig.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der Gebührentarif nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt:

- die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen,
- die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz kommen, nach Stundensätzen, c) die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen.

(2) Der Einsatz des Personals und die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Gerätehaus) bis zur Rückkehr. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.

(4) Für eventuell erforderliche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und für die Kosten am Waschstützpunkt werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.

(5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie bei Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich eines Aufschlages von 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt werden.

(6) Entstehen der Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben gem. § 1 des Brandschutzgesetzes M-V besondere Kosten (z. B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so können diese zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.

(7) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren dafür nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3

Gebührenermäßigung

(1) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als drei Stunden bereitgestellt, wird der darüber hinaus gehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

(2) Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht genutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Geräte usw. 30 % der im Gebührentarif jeweils genannten Beträge berechnet.

(3) Die Gebührenermäßigung oder Befreiungen können nach Antragstellung gewährt werden.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei (§ 26 Brandschutzgesetz M-V).
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Landeskatastrophengesetzes zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für:
- Bekämpfung von Bränden, soweit diese nicht vorsätzlich bzw. fahrlässig verursacht wurden,
 - Rettung von Menschen bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben,
 - Bergung eines Tieres aus einer >Notlage, es sei denn, dass diese eine Person nach § 23 Brandschutzgesetz M-V verschuldet hat,
 - Maßnahmen zur Brandverhütung,
 - Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist),
 - Nachbarliche Löschhilfe gem. § 26 Brandschutzgesetz M-V im Amtsbereich, in anderen Fällen entscheidet der Bürgermeister über die Gebührenbefreiung.

§ 5 Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner sind:
 - der Auftraggeber,
 - derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,
 - derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist,
 - bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung ist die anfordernde Körperschaft oder Aufsichtsbehörde Gebührensschuldner (s. § 4 Pkt. 3 f).
- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Bei vorsätzlicher Brandstiftung oder sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einverständnis der Einsatzleitung, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.
- (3) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung einer Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse zu entrichten. In besonderen Fällen (z.B. Türen öffnen, Bekämpfung von Wespenestern) kann vom ausführenden Beamten der Feuerwehr vor der entsprechenden Leistung eine Barzahlung verlangt werden.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7 Haftung

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, für Personen oder Eigen-

tum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.

(2) Für sonstige Personen- oder Sachschäden, die bei der Durchführung eines Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 27 (3) des Brandschutzgesetzes bleibt davon unberührt).

Bei gebührenpflichtigem Einsatz hat der Gebührensschuldner die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührensschuldner verursacht wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen der ehemaligen Gemeinden Diestelow vom 19.07.1997 zuletzt geändert am 29.10.2001, der ehemaligen Gemeinde Wendisch Waren vom 21.09.2000 zuletzt geändert am 23.10.2001 und der Stadt Goldberg vom 23.03.1995 zuletzt geändert am 13.09.2001 außer Kraft.



Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Goldberg

1. Gebühren für Personal	
Einsatzleiter der Feuerwehr (Stadtwehrführer)	je Stunde 41,50 Euro
Einsatzkräfte der Wehrleitung und Gruppenführer	je Stunde 34,00 Euro
Einsatzkräfte (Kameraden, Einsatzgruppen)	je Stunde 27,50 Euro
2. Gebühren für Fahrzeuge,	
Lösch- und Sonderfahrzeuge	
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	je Stunde 59,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Stunde 59,50 Euro
Tanklöschfahrzeug	je Stunde 59,50 Euro
Trockentanklöschfahrzeug Tro TLF 16	je Stunde 59,50 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8	je Stunde 51,00 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 8	je Stunde 51,00 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-T	je Stunde 44,00 Euro
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	je Stunde 102,00 Euro
Schlauchwagen	je Stunde 59,50 Euro
Rüstwagen	je Stunde 59,50 Euro
Atenschutz- und Strahlenschutzwagen	je Stunde 51,00 Euro
Einsatzleitwagen ELW	je Stunde 23,50 Euro
Kommandowagen	je Stunde 25,50 Euro
3. Sonstige Kraftfahrzeuge	
Personenkraftwagen	je Stunde 18,50 Euro
Lastkraftwagen bis 2,8 t	je Stunde 28,50 Euro
Lastkraftwagen über 2,8 t	je Stunde 44,00 Euro
Treibstoffkosten und Fahrtkosten	pro km 1,50 Euro
Treibstoffkosten je Pumpenstunde	20,50 Euro
Kosten für Wasser	je nach Tarif
4. Anhängerfahrzeuge	
Löschpulver- und Schaummittelanhänger	je Stunde 18,50 Euro
Mehrzweckbootanhänger	je Stunde 30,50 Euro
Transportanhänger	je Stunde 18,50 Euro
Schlauchtransportanhänger	je Stunde 20,50 Euro
5. Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb	
Tragkraftspritze TS	je Stunde 20,50 Euro

E-Tauchpumpe 400l	je Stunde 5,00 Euro	Wasserstrahlpumpe	je Tag 4,00 Euro
E-Tauchpumpe 200l	je Stunde 4,00 Euro	Druckbegrenzungsventil	je Tag 15,50 Euro
Flüssigkeitssauger	je Stunde 10,00 Euro	Zumischer	je Tag 15,50 Euro
Öl-Lenzpumpe	je Stunde 10,00 Euro	Schaumstrahlrohr	je Tag 15,50 Euro
6. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen, Geräte für technische Hilfeleistungen		Wasseruhr	je Tag 15,50 Euro
Stromaggregat	je Stunde 17,00 Euro	9. Gebühren für Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen, Waschen, Prüfen, Trocknen	
Entlüftungsgeräte	je Stunde 15,50 Euro	Druckschlauch B und C	10,00 Euro
Schlauchboot	je Stunde 13,00 Euro	Druckschlauch	7,50 Euro
Motorsäge	je Stunde 14,00 Euro	Saugschlauch	10,00 Euro
Luftschaum-Hol-Ex-Generator	je Stunde 15,50 Euro	10. Einbinden von Kupplungen	
Autogen-Schneidgerät	je Stunde 10,00 Euro	1 Kupplungshälfte mit Druckschläuchen	10,00 Euro
Trennschleifer	je Stunde 8,50 Euro	1 Kupplungshälfte für Saugschläuche	13,00 Euro
Schleifscheiben	nach Tagespreis	11. Gebühren für die Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten einschl. Reinigung	
Elektrobohrhammer	je Stunde 5,00 Euro	Atemschutzmasken	10,00 Euro
Greifzug	je Stunde 5,00 Euro	Sauerstoffgeräte	18,00 Euro
Arbeitsleine	je Stunde 1,00 Euro	Pressluftgeräte	18,00 Euro
Tau- und Drahtseil	je Stunde 1,00 Euro	Frischluffgeräte	18,00 Euro
Pferde- und Hebegeschirr	je Stunde 5,00 Euro	Sauerstoffbehandlungsgeräte	18,00 Euro
Schornsteinfegergerät	je Stunde 2,50 Euro	Pulmotor	20,50 Euro
Stahlrohrstützen (Stützheber)	je Stunde 1,00 Euro	Sonstige Beatmungs- und Wiederbelebungs-Geräte	18,00 Euro
Zahnstangengewinde	je 24 Stunden 8,00 Euro	12. Gebühren für das Füllen von Druckgasflaschen	
Einreißhaken	je 24 Stunden 2,50 Euro	Pressluftflasche bis 4 l Inhalt	4,00 Euro
Bügelsäge, Schwedensäge	je 24 Stunden 5,50 Euro	Pressluftflasche bis 7 l Inhalt	4,50 Euro
Handlautsprecher	je 24 Stunden 5,50 Euro	Pressluftflasche bis zu 10 l Inhalt	6,50 Euro
Kabeltrommel	je 24 Stunden 6,50 Euro	Pressluftflasche bis zu 50 l Inhalt	33,00 Euro
Scheinwerfer mit Stativ	je 24 Stunden 8,00 Euro	Sauerstoffflasche 1 l Inhalt	7,50 Euro
Warnlampe	je 24 Stunden 6,50 Euro	Sauerstoffflasche 3 l Inhalt	10,00 Euro
Hacke, Spaten, Schaufel,		13. Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen	
Forker je Stück	je 24 Stunden 1,50 Euro	Stellung einer Theatersicherheitswache	30,50 Euro
Gummihose/jacke	je 24 Stunden 3,50 Euro		
Gummihandschuhe	je 24 Stunden 1,00 Euro	Sonstige Sicherheitswache	
Gummischürze	je 24 Stunden 1,50 Euro	4/10 der Personalgeb. gemäß Ziffer 1	
Flüssigkeitsauffangbehälter	je 24 Stunden 20,00 Euro	3/10 der Gebühren für Fahrzeuge und Geräte	
Kanalabdeckbehälter	je 24 Stunden 10,00 Euro	Öffnen der Türen	23,00 Euro
Abbrennwanne	je 24 Stunden 17,00 Euro	Bekämpfung von Wespennestern	18,00 Euro
Schmutzmulde	je 24 Stunden 1,50 Euro	14. Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen	
Klappleiter	je 24 Stunden 3,50 Euro	Löschzug	1.431,50 Euro
Hakenleiter	je 24 Stunden 6,50 Euro	Rettungswagen	767,00 Euro
Steckleiter 4-teilig	je 24 Stunden 10,00 Euro	Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Melderscheiben	76,50 Euro
Schiebeleiter 2-teilig	je 24 Stunden 10,00 Euro		
Schiebeleiter 3-teilig	je 24 Stunden 20,50 Euro		
Fangleine mit Beutel	je 24 Stunden 6,50 Euro		
Haken- und Sicherheitsgurt	je 24 Stunden 6,50 Euro		
Vetter-Hebekissen (2-Stück-Satz)	je Stunde 20,50 Euro		
Ölsperre	je 24 Stunden 25,50 Euro		
Ölbindemittel 100l			
einschl. Entsorgung	76,50 Euro		
Handscheinwerfer	je Stunde 6,50 Euro		
7. Gebühren für Atemschutz, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte			
Preßluftatmer	je Stunde 17,00 Euro		
Frischluffgerät	je Stunde 10,00 Euro		
Atemschutzmaske ohne Filter	je Stunde 2,00 Euro		
Kranken- und Rettungstrage	je Stunde 1,00 Euro		
Vollschutzanzug	je Stunde 30,50 Euro		
Weber-Rettungsschere	je Stunde 30,50 Euro		
8. Gebühren für Lösch-Wasserförderergeräte, Feuerlöschschläuche			
Kübelspritze	je Tag 4,00 Euro		
Feuerlöscher	je Tag 4,00 Euro		
Standrohr mit Schlüssel	je Tag 3,50 Euro		
Saugkorb/Schutzkorb	je Tag je 2,50 Euro		
Sammelstück	je Tag 2,50 Euro		
Übergangsstück	je Tag 2,00 Euro		
Verteiler	je Tag 4,00 Euro		
Stahlrohre Gr. C, B	je Tag 3,50 Euro		
Kuppelungsschlüssel	je Tag 1,00 Euro		
Druckschlauch D	je Tag 4,00 Euro		
Druckschlauch C	je Tag 8,00 Euro		
Druckschlauch B	je Tag 10,00 Euro		
Druckschlauch A	je Tag 10,00 Euro		
Schlauchbrücke	je Tag 3,50 Euro		

Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d. Neufassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) i.V.m. § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg erlassen.

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Goldberg. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2

Straßenreinigungsgebühren

Die den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen sind dem als Anlage beigefügten Verzeichnis der Reinigungsklassen zu entnehmen. Das Verzeichnis der Reinigungsklassen ist Teil dieser Satzung. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden die Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

Die Reinigungsklassen werden wie folgt definiert:

Reinigungsklasse 1:

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Anlage 1

Reinigungsklasse 2:

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Anlage 2

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1 und 2

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- Radwege, Trenn-, Baum-, Park- und Seitenstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers,
- Gräben und Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

2. In der Reinigungsklasse 2 zusätzlich zu den in Nr. 1 genannten Straßenteilen

- die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen
- die Hälfte der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- den Erbbauberechtigten,
- den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Goldberg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

(5) Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, spätestens an dem letzten Werktag vor einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Stadt Goldberg befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub, Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind auf befestigten Flächen regelmäßig entsprechend den Reinigungsklassen nach § 2 dieser

Satzung zu entfernen. Auf allen anderen Flächen sind wildwachsende Unkräuter regelmäßig zu entfernen.

(2) Für die Beseitigung von wildwachsenden Unkräutern dürfen im Straßenrandbereich nur biologischabbaubare und dafür hergestellte chemische Mittel eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder, oder sonstige unbrauchbare Maschinen oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden. Sperrmüll ist erst am Vortag der Abholung raus zustellen und so zu lagern, dass niemand behindert wird.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.

§ 5

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Verpflichteten entsprechend der Anlagen 1 und 2 der anliegenden Grundstücke, übertragen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
- die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

- Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit den dafür ausgewiesenen Mitteln abgestumpft bzw. aufgetaut werden. Dies gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - Schnee ist in der Zeit von 06:30 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 06:30 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - Glätte ist in der Zeit von 06:30 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20:00 Uhr entstandene Glätte bis 06:30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6**Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Goldberg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

§ 7**Grundstücksbegriff**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt Goldberg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafengebieten.

§ 8**Städtische Straßen- und Stadtreinigung**

(1) Die Stadt Goldberg betreibt die Straßen- und Stadtreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Fahrbahnen der in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Straßen zu reinigen, nach dem im Räum- und Streuplan der Stadt festgesetzten Prioritäten von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. In die städtische Straßen- und Stadtreinigung wird auch die regelmäßige Entleerung der von der Stadt aufgestellten Papierkörbe einbezogen.

(2) Darüber hinaus werden der städtischen Straßen- und Stadtreinigung die Reinigung der Marktflächen der öffentlichen Parkplätze und der Wanderwege zugerechnet.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 i. V. m. § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Straßen- und Wegegesetz M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.05.2002 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung
der Stadt Goldberg**

Wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Straßen- und Wegegesetz M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist = Reinigungsklasse 1

Straßenreinigung durch Dienstleister**Straßenverzeichnis**

Bollbrügger Weg (Hausnummer 1 - 5, 7 a - 28, 35 - 39, 48)

Fritz-Reuter-Straße (Hausnummer 9 - 17)

Güstrower Straße

John-Brinckman-Str.

Lübzer Straße

Lange Straße

Müllerweg

Werderstraße

Winterdienst durch Bauhof oder Dienstleister**Straßenverzeichnis**

Alte Wache

Amtsstraße

Am Wall

Am Kulturhaus

Am Schäferteich

Am Wiesengrund

Am Park

Austraße

Altes Dorf

Alter Ziegeleiweg

Badestrand

Bahnhofstraße

Bollbrügger Weg (Hausnummer 1 - 52)

Dorfstraße

Feldstraße

Finkenwerder

Finkenwerder Hof

Fritz-Reuter-Straße Hausnummer 6 - 17)

Güstrower Straße

Goldberger Chaussee (Einfamilienhaussiedlung)

Grambower Straße

Schulstraße

Hauptstraße 1 - 7 und 60

Heinrich-Eingriber-Straße

Hoher Wall

John-Brinckman-Straße

Jungfernstraße

Kampstraße

Kirchenstraße

Krumm Dieck

Lange Straße

Lindenstraße

Lindenallee

Lübzer Straße

Mildenitzweg

Mittelweg

Mittelstraße

Mecklenburger Ring

Mühlenstraße

Müllerweg

Neue Hoffnung

Neu Woosten

Neuer Weg

Parkstraße

Rummelsberg

Raiffeisenstraße

Sportplatz

Schützenplatz

Sehlsdorfer Straße

Speicherstraße

Speckenweg

Steinbecker Dorfstraße

Straße der Genossenschaft

Schwarzer Weg

Techentiner Weg
Wallstraße
Waldweg
Werderstraße
Welziner Weg
Woostener Straße
Zur Mühle
Ziegeleiweg

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Goldberg

Reinigung durch den Pflichtigen gemäß §§ 3 und 4 der Satzung

Straßenverzeichnis

Alte Wache
Altes Dorf
Alter Ziegeleiweg
Amtsstraße
Am Kulturhaus
Am Wiesengrund
Am Park
Am Schäferteich
Am Hof
Am Wall
Austraße
Badestrand
Bahnhofstraße
Crivitzer Chaussee
Dorfstraße
Feldstraße
Finkenwerder
Finkenwerder Hof
Fritz-Reuter-Straße (1 - 5 und 6 - 12 b)
Goldberger Chaussee
Grambower Straße
Hauptstraße
Heinrich-Eingriber-Straße
Hellberg
Hoher Wall
Jungfernstraße
Kampstraße
Kehrwieder
Kirchenstraße
Krumm Dieck
Lindenallee
Lindenstraße
Mecklenburger Ring
Mittelstraße
Mittelweg
Mildenitzweg
Mühlenstraße
Neu Woosten
Parkstraße
Reiferweg
Raiffeisenstraße
Rummelsberg
Straße der Genossenschaft
Schützenplatz
Schulstraße
Schwarzer Weg
Sehlsdorfer Straße
Steinbecker Dorfstraße
Speckenweg
Speicherstraße
Sportplatz
Techentiner Weg
Waldweg
Welziner Weg
Wallstraße
Weg von B192 bis Strand
Woostener Straße
Zahrener Straße
Zur Mühle
Ziegeleiweg

Satzung und Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Goldberg

Aufgrund des § 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. - 777) sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 22 bis 24 und § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung folgender, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen, Wege und Plätze der Stadt Goldberg (nachfolgend öffentliche Straßen genannt):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, soweit sie in der Straßenbaulast der Stadt stehen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Goldberg.

§ 3

Ertelung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Goldberg-Mildenitz für die Stadt Goldberg zu beantragen.

Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. maßstabsgerechte Zeichnung
 2. textliche Beschreibung
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird für einen bestimmten Zeitraum und auf Widerruf schriftlich erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch:
1. Zeitablauf
 2. Widerruf
 3. Nichtanspruchnahme der Erlaubnis durch den Erlaubnisnehmer
 4. zweckentfremdete Nutzung der Erlaubnis
 5. Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen

§ 4

Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen

(1) Stellschilder, Plakate und Werbeblätter (nachfolgend Werbeanlagen genannt) dürfen erst 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt und müssen 3 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden. Aus den Werbeanlagen muss der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name oder Organisation und Anschrift) hervorgehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Werbeanlagen aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Die Schilder müssen innerhalb von 14 Tagen danach entfernt werden.

(3) Erfolgt die Entfernung der Werbeanlagen entsprechend der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist nicht, wird ihre Entfernung auf Kosten der Erlaubnisnehmer durch das Amt Goldberg-Mildenitz für die Stadt Goldberg vorgenommen.

§ 5

Gebühren, Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze.

(3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei:

1. vorübergehender Sondernutzung für deren Dauer mit der Erteilung;
2. dauernder Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr zum 15. 02. des laufenden Jahres

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
3. mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 7

Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzung nach § 13, Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung,
2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
5. vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck dient.

§ 8

Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühren sind: die Dauer und der Umfang der Sondernutzung

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 9

Gebührenberechnung

(1) Die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden je angefangene Maßeinheit voll berechnet.

(2) Bei Gebühren, die zur wöchentlichen oder monatlichen Benutzung berechtigten, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 10

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(2) Widerruft die Stadt Goldberg die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet.

§ 11

Bestehende Sondernutzungen

Für die Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften von Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes an, spätestens aber von Beginn des nächsten Kalenderjahres.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 13

Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei nur anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und das Amt Goldberg-Mildenitz für die Stadt Goldberg das Einvernehmen erklärt hat.

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
4. Stufen und Sockel, Schächte und Ähnliches, Erker und Ähnliches;
5. Automaten an Hausfassaden;
6. Sickerschächte und deren Zuleitungen

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 14

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
Sie kann in Form eines privatrechtlichen Vertrages durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast gewährt werden.

§ 15

Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Goldberg durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt Goldberg zu erstatten. Die Stadt Goldberg kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 16

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Goldberg oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer oder ein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 17

Andnung von Verstößen

Die vorsätzliche oder die fahrlässige Nutzung einer öffentlichen Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus oder Verstoß gegen erteilte Auflagen sind ordnungswidrig und werden nach § 61, Abs. 2, Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen und Gebührensatzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der ehemaligen Gemeinde Diestelow vom 29.10.2001, der ehemaligen Gemeinde Wendisch Waren vom 23.10.2001 und der Stadt Goldberg vom 05.12.2001 außer Kraft.



Anlage

zur Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1.	Aufstellung von Waren einschl. Tischen und Stühlen pro qm/täglich	0,50 EUR	5,00 EUR
	pro qm/wöchentlich	1,00 EUR	5,00 EUR
	pro qm/monatlich	5,00 EUR	12,00 EUR
2.	Verkaufsstände, Kioske und Verkaufsfahrzeuge zur Imbissversorgung einschl. Tischen und Stühlen täglich	5,00 EUR	
	wöchentlich	15,00 EUR	
	monatlich	51,00 EUR	
3.	Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u. ä. pro qm/täglich	0,50 EUR	5,00 EUR
	pro qm/wöchentlich	1,50 EUR	10,00 EUR
	Benutzung Rohlackskuhle für sonstige eintrittspflichtige Veranstaltungen pro Tag		55,00 EUR
	jeden weiteren Tag (ab 12:00 Uhr)		30,00 EUR
	Zirkus pro Gastspiel zzgl. Kosten für Wasser und Energie		55,00 EUR
4.	Tannenbaumverkauf (Dauer: drei Wochen) für jeden angefangenen qm	1,00 EUR	5,00 EUR

5.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt pro qm/wöchentlich	0,50 EUR	5,00 EUR	
	pro qm/monatlich	1,50 EUR	8,00 EUR	
6.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern pro qm/wöchentlich	0,50 EUR	3,00 EUR	
	pro qm/monatlich	1,50 EUR	7,00 EUR	
7.	abgestellte Kraftfahrzeuge (zum Verkauf, Reparatur, Zwischenlagerung für Entsorgung) täglich	0,50 EUR	5,00 EUR	
	Wohnwagen pro qm für jeden angefangenen qm wöchentlich	10,00 EUR		
8.	täglich	2,00 EUR		
	9.	Werbefahrzeuge pro Fahrzeug wöchentlich	10,00 EUR	
10.	monatlich	30,00 EUR		
	11.	Automaten jährlich	35,00 EUR	
11.	Uhrensäulen jährliche Einheitsgebühr	61,50 EUR		
	12.	Aufstellen oder Anbringen von beweglichen Plakatständen oder sonstige Werbeträger pro Werbeträger bis 0,5 qm wöchentlich	0,75 EUR	
		monatlich	2,50 EUR	
jährlich		12,00 EUR		
12.	pro Werbeträger von 0,5 - 1,00 qm wöchentlich	1,50 EUR		
	monatlich	3,50 EUR		
	jährlich	15,00 EUR		
13.	für jeden weiteren angefangenen qm wöchentlich	2,00 EUR		
	monatlich	5,00 EUR		
	jährlich	17,50 EUR		
13.	Hinweisschilder, Wegweiser je 0,5 qm jährlich	10,00 EUR		
	14.	Überspannungen (Transparente u. ä.) über Straßengrund für jede angefangene Woche	6,00 EUR	
14.	Masten mit und ohne Fahne je Mast/wöchentlich	3,00 EUR		
	je Mast/jährlich	51,00 EUR		
14.	Entfernen von Werbeanlagen entsprechend des § 4 Abs. 3 durch die Stadt Goldberg pro Werbeanlage	5,00 EUR		

Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg

Auf der Grundlage der §§ 4 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005; S. 146) [- letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)] sowie des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) [- letzte berücksichtigte Änderung: § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)] in Verbindung mit § 2 der vorgenannten Satzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg (Straßenreinigungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.12.2012 die folgende Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Goldberg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.

Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.

Meldet der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und die im Verzeichnis zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.

Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10 % der Gesamtlänge zulässig.

Die Grundstücksseiten mehrfach erschlossener Grundstücke werden bei der Gebührenheranziehung

für die erste Grundstücksseite mit der vollen Länge,

für die zweite Seite mit der dreiviertel Länge,

für die dritte Seite mit der halben Länge

zugrunde gelegt.

Die vierte und jede weitere Grundstücksseite bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt. Den entstehenden Gebührenaussfall trägt die Stadt Goldberg.

§ 4

Gebührensatz

(1) Der jährliche Gebührensatz für die Straßenreinigung unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils in Höhe 27,42 % beträgt 1,55 Euro/FM.

(2) Der jährliche Gebührensatz für den Winterdienst unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsanteils in Höhe von 25 % beträgt 0,66 Euro/FM.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist kein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.

(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.

(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den im Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung aus einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensschuld für diese Front auf die Hälfte.

Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührensschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Goldberg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Gebührenbescheid bekannt gegeben.

Die Gebühr wird am 15.11. jeden Jahres fällig. Diese Gebühr ist eine Jahresgebühr und entsteht jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Straßen- und Stadtreinigung der Stadt Goldberg vom 12.06.2002 in der Fassung vom 21.10.2009 außer Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg

(1. Niederschlagswassergebührenänderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) [- letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1 und 6 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833)] wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Goldberg am 13.12.2012 die folgende **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg** (1. Niederschlagswassergebührenänderungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Goldberg (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 04.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührensätze** erhält folgende Ergänzung
 - (3) Für die Kalenderjahre 2013 bis 2017 beträgt:
 - I. die jährliche Grundgebühr für das Vorhalten der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung 0,30 EUR/qm grundgebührenpflichtiger Fläche.
 - II. die jährliche Zusatzgebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung 0,26 EUR/qm zusatzgebührenpflichtiger Fläche.
2. **§ 7 Heranziehung und Fälligkeit** erhält folgende Ergänzung:
 - zu (3) Abweichend von Satz 1 werden im Kalenderjahr 2013 die Vorauszahlungen in drei Teilbeträgen am 15.05.2013, 15.08.2013 und 15.11.2013 fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

19399 Goldberg, den 13.12.2012


Bürgermeister der Stadt Goldberg



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung - KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Goldberg am 13.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Goldberg über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ für den Betrieb des Schöpfwerkes „Plosch“ vom 06.03.2012 wird wie folgt geändert:

1. **der § 3 Gebührenmaßstab Abs. 3** erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragbescheid des Vorjahres zuzüglich ermittelter Verwaltungskosten berechnet und beträgt für **das Jahr 2013** für das Schöpfwerk „Plosch“ **61,50 EUR/ha**

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Goldberg, den 18.12.2012



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**
- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Aktenzeichen: 5433.3-76-0979
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bodenordnungsverfahren Grambow-Sehlsdorf

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Goldberg**

Schwerin, 19.12.2012

AUSFERTIGUNG

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Goldberg

I.

Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren **Grambow-Sehlsdorf**, Stadt Goldberg, Landkreis **Ludwigslust-Parchim** wird gemäß §§ 61 (1) und 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 61 und 62 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ausführung des Bodenordnungsplans angeordnet.
2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans wird der **15.02.2012** festgesetzt.
Die Rechtswirkungen bestimmen sich im Übrigen nach § 68 FlurbG. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan i. d. F. des III. Nachtrages - nachfolgend Bodenordnungsplan genannt - ausgewiesene Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Insofern gehen die Rechte und die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken, die nicht aufgehoben werden, auf die Landabfindung über.
3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplans Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 (2) FlurbG) nur binnen einer Frist von 3 Monaten - beginnend

mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Die in § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) genannte Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor. Der Bodenordnungsplan vom 03.06.2010 in der Fassung des III. Nachtrages ist unanfechtbar. Seine Ausführung war daher anzuordnen.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführung des Bodenordnungsplanes wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 (2) Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplanes und somit des Eintrittes des neuen Rechtszustandes sowie insbesondere die der Ausführung unmittelbar nachfolgende Berichtigung der Öffentlichen Bücher gehemmt bzw. unabsehbar aufgeschoben werden, wodurch der Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung folgt aus der vom Gesetzgeber definierten Flurneuordnung, als vordringlich zu betreibenden Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist insbesondere in den neuen Bundesländern unverzichtbar für eine Schaffung und Gewährleistung von gesicherten Bewirtschaftungsgrundlagen. Die sofortige Vollziehung ist aus agrarstruktureller und eigentumsrechtlicher Sicht dringend geboten.

III.

Überleitungsbestimmungen

Unabhängig vom Tag des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) wird nach § 63 (2) FlurbG ein Stichtag für den Übergang des Besitzes und der Nutzung auf die neuen Grundstücke für die Acker- und Grünlandflächen in der Feldlage (unbebauter Bereich) festgesetzt:

Die Teilnehmer bzw. die landwirtschaftlichen Pächter nehmen ihre neuen Flächen in Besitz, sobald die darauf stehenden Früchte oder Gräser von dem Vorbesitzer abgeerntet sind. Der **späteste Termin** für die Räumung der bewirtschafteten Flächen ist

- für Getreide- und Rapsflächen nach Aberntung, spätestens zum 01.09.2013 für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum 30.11.2013
- für Grünland und Sonderkulturen zum 31.10.2013

Die Ackerflächen sind im abgeernteten und geschälten Zustand zu übergeben. Die Acker- und Grünlandflächen müssen frei von Mieten, Silos, Zäunen, Dung-, Strohlager u. ä. sein.

Nach dem o. a. Termin gehen die noch nicht abgefahrenen Reste der Ernte und sonst auf dem Grundstück sich befindenden Gegenstände bzw. Bestandteile, insbesondere Mieten, Silos, Zäune, Dung-, Strohlager u. ä., entschädigungslos in das Eigentum des nachfolgenden Teilnehmers bzw. landwirtschaftlichen Pächters über und können von diesem auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers entfernt werden. Bestehende Rechte Dritter an Ernteerträgen werden hierdurch nicht berührt. Sollte eine termingerechte Übergabe aufgrund eines Härtefalls nicht möglich sein, hat der Räumungspflichtige diesen Umstand dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, rechtzeitig anzuzeigen. Härtefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Acker- oder Grünlandfläche einem mehrjährigen landwirtschaftlichen Förderprogramm unterliegt oder die Räumung der landwirtschaftlichen Fläche sich wegen schlechter Witterung verzögert oder nicht durchgeführt werden

kann. Einigen sich Nach- und Vorbesitzer nicht auf einen Räumungstermin, entscheidet das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, nach sachverständigem Ermessen.

Im Übrigen sind für die Durchsetzung der Überleitungsbestimmungen die Vorschriften des § 137 FlurbG i. V. m. §§ 6 bis 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung (I) und gegen die Überleitungsbestimmungen (III) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstraße 7, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. A. Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

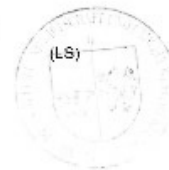
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin

Im Auftrag

SB FNO



Allgemeine Hinweise

zur Ausführungsanordnung und zum weiteren Verfahrensablauf

1. Die Empfänger von Geldabfindungen und -ausgleichen werden hiermit aufgefordert, ihre Kontoverbindung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, mitzuteilen. Mit dem Tag des neuen Rechtszustandes tritt die gesetzliche Voraussetzung zur Auszahlung der Abfindungs- bzw. Ausgleichsbeträge an die Zahlungsempfänger ein.
2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke am Tag des neuen Rechtszustandes findet für alle Teilnehmer gleichermaßen statt. Die entsprechenden bisherigen Angaben in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) werden ab diesem Tag rechtlich durch die Festsetzungen im Bodenordnungsplan ersetzt. Bis zu den tatsächlichen Berichtigungen der öffentlichen Bücher weisen die entsprechenden Auszüge aus dem Bodenordnungsplan eines jeden Teilnehmers sein neues Eigentum gegenüber Dritten nach.
3. Nach dem Eintritt des Tages des neuen Rechtszustandes übersendet die Flurneuordnungsbehörde zeitnah die notwendigen Planauszüge an die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde sowie das zuständige Amtsgericht (Grundbuchamt) mit dem Ersuchen der Berichtigung der entsprechenden Katasternachweise und Grundbücher.
4. Das **Bodenordnungsverfahren** ist nach der Berichtigung der öffentlichen Bücher erst mit dem gesonderten Verwaltungsakt der Schlussfeststellung beendet. Diese wird öffentlich bekannt gegeben. Sie erfolgt frühestens nach der Erfüllung der im sogenannten Maßnahmenplan für die Teilnehmergemeinschaft enthaltenen Verbindlichkeiten.

Gemeinde Mestlin

Gemeindevertreterversammlung vom 12. Dezember 2012
Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011

Die Gemeindevertreterversammlung genehmigt den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011. Die bereinigten Solleinnahmen betragen **1.686.418,51 EUR**, die bereinigten Sollausgaben betragen **2.114.562,62 EUR**. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt:
 Solleinnahmen: 759.819,11 EUR
 Sollausgaben: 1.187.963,22 EUR
 Somit weist der Verwaltungshaushalt einen Sollfehlbetrag in Höhe von 428.144,11 EUR aus.
 Auf den Vermögenshaushalt entfallen:
 Solleinnahmen: 926.599,40 EUR
 Sollausgaben: 926.599,40 EUR
 Die Jahresrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag von 428.144,11 EUR ab.

Eine Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen war nicht erforderlich.
 Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 kann während der bekannten Dienststunden im Rathaus von jedermann öffentlich eingesehen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
 Dem Bürgermeister der Gemeinde Mestlin wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Des Weiteren wurde die Übernahme des Gemeindegeldanteils an den Betreuungskosten gesetzeskonform in Höhe von 50 % beschlossen.

Gemeinde Neu Poserin

Gemeindevertreterversammlung vom 04. Dezember 2012

Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011

Die Gemeindevertreterversammlung genehmigt den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2011. Die bereinigten Solleinnahmen betragen **800.679,55 EUR**, die bereinigten Sollausgaben betragen **847.476,28 EUR**. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt:
 Solleinnahmen: 481.314,04 EUR
 Sollausgaben: 528.110,77 EUR
 Somit weist der Verwaltungshaushalt einen Sollfehlbetrag in Höhe von 46.796,73 EUR aus.
 Auf den Vermögenshaushalt entfallen:
 Solleinnahmen: 319.365,51 EUR
 Sollausgaben: 319.365,51 EUR

Die Jahresrechnung schließt insgesamt mit einem Fehlbetrag von 46.796,73 EUR ab.

Eine Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen musste in Höhe von 92.611,52 EUR aufgenommen werden.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 kann während der bekannten Dienststunden im Rathaus von jedermann öffentlich eingesehen werden.

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2011
 Der Bürgermeisterin der Gemeinde Neu Poserin wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Des Weiteren wurde die Aufstellung des Veranstaltungsplanes 2013 der Gemeinde beraten und abgestimmt. Anbei schon einige feststehende Termine:

Monat	Tag	Was	Wo	Ab
Januar	19.01.	Winterwanderung	Wo - wird noch geklärt	09:30 Uhr
März	08.03.	Frauentagsfeier	DGH Sandhof	14:00 Uhr
März	30.03.	Osterüberraschung	Festplatz Sandhof	16:00 Uhr
April	19.04.	plattdeutscher Abend		19:00 Uhr
Mai		Ranchfest (wird noch geklärt)	Neu Poserin	
Juni	22.06.	Familienstag	Neu Poserin	14:00 Uhr
Juni	29.06.	Familien- & Sportfest	Neu Poserin	
August	24./25.08.	Heideblütenfest	Sandhof	
September	21.09.	Pilzwanderung	Festwiese	09:00 Uhr
Dezember	07.12.	Weihnachtsfeier	Sandhof	14:00 Uhr

Informationen aus den Gemeinden

Stadt Goldberg

Goldberger Schüler erhalten Post vom Buckingham Palast

Groß war die Begeisterung bei der Klasse 6b der Regionalen Schule „Walter Husemann“ in Goldberg. Vor sechs Wochen hatte die Klasse im Rahmen des praxisbezogenen Unterrichts mit Englischlehrer William Brown, einen Brief an Königin Elisabeth von England geschrieben, um der Queen zu ihrem Thronjubiläum zu gratulieren.

Die Queen beauftragte ihrerseits eine ihrer Hofdamen an die Schüler zu schreiben, um ihren Dank auszudrücken und Fotos ihrer Regierungszeit mitzuschicken. Dieses Antwortschreiben hat am 20.11.2012 große Freude bei den Kindern ausgelöst.

W. Brown



Informationen
aus den Gemeinden

Nachruf

Mit großer Betroffenheit haben wir vom plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters

Lothar Gralki

erfahren.

Wir trauern um einen langjährigen, pflichtbewussten und zuverlässigen Kollegen.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Wir werden Lothar Gralki ein ehrendes Andenken bewahren.

P. Grützmacher
Bürgermeister
Stadt Goldberg

A. Wüster
Schulleitung und Kollegium
der Grundschule
„John Brinckman“

- 10.02. Frau Northild Bunk zum 73. Geburtstag
- Herr Wilfried Storch zum 71. Geburtstag
- Frau Ingrid Winkler zum 82. Geburtstag
- 12.02. Frau Anna Kubik zum 74. Geburtstag
- 13.02. Frau Regina Tröster zum 71. Geburtstag
- 14.02. Frau Erika Lehmann zum 73. Geburtstag
- 15.02. Herr Günter Bernsdorff zum 90. Geburtstag
- Frau Ursula Noak zum 75. Geburtstag
- 16.02. Frau Waltraud Boeder zum 77. Geburtstag
- Frau Elfriede Strebe zum 73. Geburtstag
- 17.02. Herr Walter Günther zum 70. Geburtstag
- 18.02. Frau Hildegard Balzer zum 81. Geburtstag
- Herr Karl Scholze zum 71. Geburtstag
- 19.02. Herr Gernot Prien zum 74. Geburtstag
- 20.02. Frau Irmgard Fischer zum 88. Geburtstag
- Frau Erika Pohl zum 83. Geburtstag
- 21.02. Frau Ursula Mühlenberg zum 74. Geburtstag
- Herr Werner Ullerich zum 85. Geburtstag
- 22.02. Herr Manfred Schmidt zum 77. Geburtstag
- 23.02. Herr Jürgen Lohse zum 72. Geburtstag
- Frau Elsbeth Piskalski zum 79. Geburtstag
- 24.02. Herr Erich Krönes zum 79. Geburtstag
- Frau Renate Schrön zum 74. Geburtstag
- Frau Anke Schulz zum 75. Geburtstag
- Frau Waltraud Wachtel zum 73. Geburtstag
- 25.02. Herr Fritz Felten zum 89. Geburtstag
- 28.02. Herr Eberhard Stier zum 75. Geburtstag

Gemeinde Neu Poserin

**Unterstützung für die
Feuerwehr Neu Poserin**

Jeder kennt die roten großen Löschfahrzeuge mit Alarmhorn seit Kindheitstagen und für viele Jungen ist Feuerwehrmann anfänglich ein Berufswunsch. Die Feuerwehr kommt wenn´s brennt, hilft bei Bergungsarbeiten, bei Unfällen oder rettet Eisbrüchige. In unseren Gegenden bestehen die Wehren aus Freiwilligen, die ehrenamtlich dafür sorgen, dass jemand Hilfe erhält, wenn sie gerufen werden. Bei Spenden und Unterstützung denken viele an große Menschenrechts- und Umweltorganisationen und vielleicht noch an den Sportverein um die Ecke. Aber die Feuerwehr? Dabei sind diese besonders darauf angewiesen, da die Kosten unter anderem für den Unterhalt der Fahrzeuge und die technische Ausstattung allein den Gemeinden obliegt. Dies dachte sich auch Dirk Fleischer, Inhaber einer Concordia-Serviceagentur. Er wohnt im Neu Poseriner Ortsteil Kressin und wollte seine Spende jungen Leuten „vor Ort“ zu Gute kommen lassen. Die Feuerwehr in Neu Poserin hat seit über 15 Jahren eine Jugendabteilung, die aktuell aus 9 Kindern im Alter von 6 bis 16 Jahre besteht. Dabei überwiegt hier das weibliche Geschlecht, da es nur zwei Jungen gibt. So überbrachte er in der Adventszeit ein vorweihnachtliches Geschenk, was mit freudigen Augen gern angenommen wurde.

Stadt Goldberg, OT Diestelow

- 01.02. Frau Waltraud Bahlcke zum 71. Geburtstag
- Frau Sabine Fritz zum 70. Geburtstag
- 04.02. Herr Heinz Schacher zum 79. Geburtstag
- 05.02. Herr Fritz Pierstorf zum 74. Geburtstag
- 07.02. Frau Helga Kunde zum 78. Geburtstag
- 16.02. Herr Anton Bergmann zum 78. Geburtstag
- 26.02. Frau Erika Ziese zum 73. Geburtstag

Stadt Goldberg, OT Wendisch Waren

- 23.02. Herr Robert Glaser zum 84. Geburtstag
- Herr Egon Wulf zum 80. Geburtstag

Gemeinde Dobbertin

- 02.02. Frau Elfriede Otto zum 92. Geburtstag
- 06.02. Frau Herta Langschwager zum 83. Geburtstag
- 09.02. Frau Ingeborg Hinrichs zum 74. Geburtstag
- 10.02. Frau Waltraud Merchel zum 72. Geburtstag
- 15.02. Herr Wolfgang Schattschneider zum 73. Geburtstag
- Frau Gerda Schröder zum 87. Geburtstag
- 18.02. Frau Margarete Gorr zum 76. Geburtstag
- 19.02. Frau Edeltraut Träger zum 72. Geburtstag
- 20.02. Frau Charlotte Albrecht zum 83. Geburtstag
- 24.02. Herr Kurt Müller zum 81. Geburtstag
- Frau Ortrud Paschen zum 73. Geburtstag
- 28.02. Frau Ingeburg Fichtner zum 81. Geburtstag

Gemeinde Neu Poserin

- 02.02. Frau Sonja Kehler zum 80. Geburtstag
- 07.02. Herr Karl Papenfuß zum 73. Geburtstag
- 09.02. Frau Gisela Cornelissen zum 88. Geburtstag
- 13.02. Frau Ingrid Hammermeister zum 72. Geburtstag
- 15.02. Frau Erika Klatt zum 70. Geburtstag
- 24.02. Frau Johanna Förster zum 74. Geburtstag
- 27.02. Frau Erika Bellgardt zum 75. Geburtstag

Gemeinde Techentin

- 01.02. Frau Margarete Rohde zum 83. Geburtstag
- 03.02. Frau Ingeborg Heppner zum 77. Geburtstag
- 08.02. Frau Eva Salewski zum 79. Geburtstag
- 09.02. Herr Horst Schmidtchen zum 78. Geburtstag
- 11.02. Frau Traude Laschkowski zum 73. Geburtstag
- Herr Joachim Müller zum 76. Geburtstag
- 14.02. Herr Ulrich Menning zum 78. Geburtstag

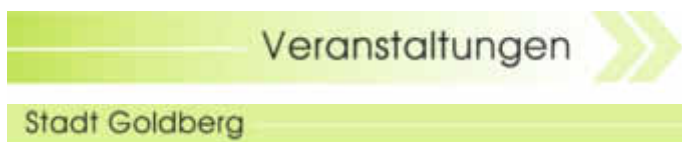
Wir gratulieren

Geburtstagskinder Monat Februar 2013

Stadt Goldberg

- 01.02. Herr Horst Michaelis zum 79. Geburtstag
- Frau Erika Strutz zum 75. Geburtstag
- Frau Inge Thiel zum 71. Geburtstag
- 02.02. Herr Erich Sommer zum 75. Geburtstag
- 03.02. Herr Armin Feldmann zum 80. Geburtstag
- Herr Johann Haupt zum 91. Geburtstag
- Frau Elsa Kropp zum 81. Geburtstag
- 07.02. Herr Dietger Moritz zum 72. Geburtstag
- 08.02. Frau Hella Mehlich zum 84. Geburtstag
- 09.02. Frau Irma Kerber zum 75. Geburtstag
- Herr Werner Krüger zum 85. Geburtstag
- Frau Edeltraut Lindner zum 75. Geburtstag

15.02.	Frau Hilde Wahls	zum 91. Geburtstag
16.02.	Herr Karl-Heinz Bohse	zum 74. Geburtstag
	Herr Dieter Haufschild	zum 72. Geburtstag
21.02.	Herr Bruno Heppner	zum 82. Geburtstag
23.02.	Frau Elfriede Mamerow	zum 75. Geburtstag
28.02.	Frau Pauline März	zum 88. Geburtstag



Gemeinde Mestlin

01.02.	Frau Elfrieda Schellin	zum 88. Geburtstag
02.02.	Frau Elisabeth Drevs	zum 72. Geburtstag
	Herr Horst Knechtel	zum 70. Geburtstag
05.02.	Frau Agathe Voigt	zum 82. Geburtstag
06.02.	Frau Elvira Möller	zum 70. Geburtstag
12.02.	Frau Irmgard Peters	zum 87. Geburtstag
14.02.	Frau Martha Lemmer	zum 86. Geburtstag
17.02.	Herr Heinz Rettmann	zum 76. Geburtstag
22.02.	Herr Gerhard Rabe	zum 78. Geburtstag
	Frau Erna Wojnowski	zum 71. Geburtstag
24.02.	Herr Günther Peters	zum 87. Geburtstag

1. Goldberger Gewerbemesse zur Energieeinsparung und Erneuerbaren Energien

Jeder stöhnt über die steigenden Energiepreise. Öl, Gas und Elektrizität werden bekanntermaßen immer nur teurer. Das trifft nicht nur Gewerbetreibende und die Stadtkasse sondern am härtesten die Privathaushalte, weil die ihre Kosten nicht abwälzen können.

Was tun?

Zwei Pullover anziehen? - manchmal ganz gut!

Den Stromanbieter wechseln? - besser!!

Energie einsparen? - am besten!!!

Oder Techniken nutzen, die nur in der Anschaffung kosten - anschließend aber Geld bringen.

Von den vielen Möglichkeiten der Energieeinsparung bis hin zu den Technikangeboten der Erneuerbaren Energien bietet die

1. Goldberger Gewerbemesse am 26.1.2013 von 10:00 bis 17:00 Uhr Information und Unterhaltung in der Turnhalle der Grundschule „John Brinckman“.

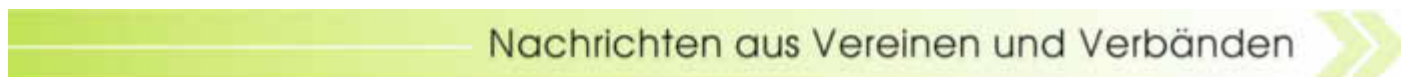
Goldberger Betriebe aus den Bereichen Elektro, Bau, Heizung, Geräte, alternative Baustoffe und Innen- und Außendämmung zeigen ihr Leistungsangebot zusammen mit Informationsständen von WEMAG, Sparkasse, Verbraucherzentrale, Initiative Bioenergie, Akademie für nachhaltige Entwicklung, Naturpark und anderen.



Hinweis:

Gegen die Veröffentlichung kann nach § 36 Landesmeldegesetz Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist formlos an das Amt Goldberg-Mildenitz, Lange Str. 67, 19399 Goldberg, zu richten.

Arbeitskreis Erneuerbare Energien der Stadtvertretung Goldberg
 Gustav Graf von Westarp Carsten Timm
 0171 7786525 0171 5605213



Sportjahr 2013 des Kreissportbundes Ludwigslust-Parchim e. V.

Übungsleiterausbildung

Grundkurs 1	02. - 03.03./09. - 10.03./23. - 24.03.	Balow
Grundkurs 2	21. - 22.09./28. - 29.09./26. - 27.10.	Parchim
Aufbaukurs	07. - 08.09./14. - 15.09./28. - 29.09./26. - 27.10./02. - 03.11.	Balow

Fortbildungen für Übungsleiter und Interessierte

Sa., 02. März	„Alte Spiele neu entdecken“	Lübz
Sa., 06. April	Senioren- AktivTag	Ludwigslust
Sa., 13. April	„Mit Bewegung durch das Jahr“	Wöbbelin
Sa., 20. April	AktivTag	Parchim
Sa., 26. Oktober	„Koordinationsschulung für Vor- und Grundschul Kinder“	Parchim
Sa., 02. November	„Bewegungslandschaften“	Wöbbelin
Sa., 09. November	Aktionstag Frauensport	Ludwigslust

Sportcamps

11. - 15. Februar	WinterSportcamp „Sport im Wandel der Zeit“	Balow
01. - 05. Juli	SommerSportcamp 1	Balow
08. - 12. Juli	SommerSportcamp 2	Balow

Stützpunktberatungen für Sportvereine

Mo., 11. März	Pampow
Mi., 13. März	Ludwigslust
Mo., 18. März	Redefin
Mo., 21. Oktober	Sternberg
Mi., 23. Oktober	Crivitz
Do., 24. Oktober	Parchim

Sportfeste & Veranstaltungen

im März	Workshop Tanzen	Hagenow
Fr., 31. März	Mission Olympic: „Tag des Alltagssport“	Lübz
Sa., 01. Juni	Mission Olympic: „24-Stunden-Tag“	Lübz
07. - 09. Juni	2. Kinder- und Jugendsportspiele	Landkreis

Sa., 08. Juni	Seniorenspiele des Landessportbundes MV
Di., 11. Juni	Sportfest „Fit für die Schule“
Mi., 12. Juni	Sportfest „Fit für die Schule“
Di., 18. Juni	Sportfest „Fit für die Schule“
Mi., 19. Juni	Sportfest „Fit für die Schule“
Do., 20. Juni	Drachenbootrennen der Schulen
Di., 27. August	DSA- Sportfest der Grundschulen in PCH/1. + 2. Klasse
Mi., 28. August	DSA- Sportfest der Grundschulen in PCH/3. + 4. Klasse
im Oktober	Workshop Tanzen
Sa., im November	Knaxfest der Sparkasse Parchim-Lübz

Wismar
Ludwigslust
Hagenow
Parchim
Lübz
Grabow
Parchim
Parchim
Parchim
Parchim

Sonstiges

Sa., 06. April	Kreissporttag
Sa., 04. Mai	Tag des Ehrenamtes
Sa., 12. Oktober	Jugendvollversammlung

Ludwigslust
Stadthalle PCH
Parchim

Anmeldungen ab sofort möglich!

KSB LWL-PCH,
Geschäftsstelle LWL, Techentiner Weg 1 B,
19288 LWL/Tel: 03874 666647
Geschäftsstelle PCH, Dragoner Str. 1,
19370 PCH/Tel. 03871 212563
Mail: ksb.lwl-pch@t-online.de



Gartenverein „Krückenbreite“ e. V. Goldberg

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Termin: 25.01.2013, 19:30 Uhr

Ort: Restaurant Larisch

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassiererin
3. Einschätzung der Rechnungsprüfgruppe
4. Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuordnung des Vereins
7. Beschlussfassung

Anträge zur Tagesordnung sollten bis zum 18. Januar beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

K.-H. Voit

Vorstandsvorsitzender

Der GKC 94 informiert



Das Jahr 2013 ist zwar erst ein paar Tage alt, aber für den GKC 94 rennt die Zeit unaufhaltsam. In knapp 4 Wochen ist es wieder so weit, dann endet die 5. Jahreszeit mit dem Höhepunkt, dem Karnevalswochenende. Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, um auch die 20. Saison für das Publikum zu einem Erlebnis zu machen. Also merkt euch den **26.01.2013** vor. An diesem Sonnabend findet im TSV-Büro der Kartenvorverkauf statt. Der Elferrat erwartet euch in der Zeit von 14:00 - 16:00 Uhr. Es sind Eintrittskarten für den Großen Karneval am 09.02.2013, den Kinderkarneval am 10.02.2013 und den Rosenmontagsball am 11.02.2013 erhältlich. Die Veranstaltungen beginnen um 20.11 Uhr, 15:00 Uhr und um 16:00 Uhr. Bitte am Rosenmontag das Kaffeegedeck nicht vergessen. Bis zum 26.02.2013 verbleibt der Elferrat mit einem kräftigen **GOLLE GOLLE AHOI**

Jana Egg-Fleischer

Aufbau Goldberg - Hallenfußballturnier 2013

Am 02.02.2013 findet das traditionelle Hallenfußballturnier der BSG Aufbau Goldberg in der Turnhalle der Regionalen Schule „Walter Husemann“ statt. Ehemalige Fußballer des TSV Goldberg fordern namhafte Mannschaften zum Wettkampf um Punkte und Pokal. Organisator Jochen Kaufhold hat ein tolles Starterfeld eingeladen, sodass Hallenfußballkost vom Feinsten garantiert ist.

Die Teilnehmer sind:

- Aufbau Goldberg
- SV Krakow
- Einheit Güstrow
- SV Plate
- Plauer FC
- Aufbau Sternberg
- SV Grabow/Lulu

Zuschauer sind herzlich eingeladen, für Speis und Trank ist gesorgt.

Karsten Gutsche

Volleyball mit Kind und Eltern

Zum Jahresabschluss wollten die Volleyballkinder des TSV Goldberg um Trainer Ulrich Kubowicz nicht einfach nur einen Weihnachtsgast, sondern was Gemeinsames machen. So wurde daraus ein kurzweiliges Volleyballturnier mit Erwachsenenbeteiligung. Die Erwachsenen waren neben Trainer Herr Kubowicz und seinen Helfern Ute Brinckmann und Maik Tunat die Eltern der Kinder. Viele waren gekommen, um mit ihren Schützlingen zusammen Sport zu treiben, aber auch um zu schauen, was sie inzwischen schon gelernt hatten. Nach klassischer Erwärmung wurden 8 Mannschaften eingeteilt, wobei Elternteil und Kind in verschiedene Teams kamen. Danach hieß es auf drei Feldern „Jeder gegen Jeden“ in seiner Staffel. Jede Partie dauerte 8 Minuten, um die Vielzahl der Spiele zu schaffen. Die Kinder spielten dabei je nach Können nach den Volleyballregeln oder „Ball übers Netz-Regeln“. Nach absolvierter Vorrunde gab es erst einmal eine Pause zur Stärkung - Tee und Kaffee für die Erwachsenen sowie kalte Getränke, bunte Muffins und Schokokränze standen bereit. „Alles lecker“, so die einstimmige Meinung der Kids.

Danach erfolgten noch die Platzierungsspiele, aber eigentlich ging es gar nicht um die Plätze oder Punkte. Spaß an Sport, Freizeit und Familie lautete das Motto des Tages.

Jana Egg-Fleischer



Weihnachtliche Überraschung beim Kindersport

Da am Freitag das letzte Mal der Krümelssport für die kleinsten TSV-Sportler (3 - 6 Jahre) auf dem Programm stand, war Weihnachten das Thema. Schon beim Betreten der Halle sahen die Kleinen und ihre Eltern, dass der Raum passend geschmückt war und Weihnachtsmusik die Luft erfüllte. Aber auch die Spiele und Stationen des Tages waren der Jahreszeit angepasst. Nach der ordentlichen Erwärmung gab es erst einmal eine Zeitungs-Schneeballschlacht, bei der die Kinder ordentlich ins Schwitzen kamen. Kurze Abkühl- und Trinkpause, um sich dann auf die einzelnen Aufgaben zu stürzen. Aber plötzlich - poch, poch, poch - schallte es durch den Raum. Alle Kinder waren mucksmäuschen still. Schnell war ausgemacht, woher das Geräusch kam und schon stürzte die Meute zur passenden Tür, um nachzuschauen. Und da stand er - der Weihnachtsmann war gekommen. Ganz aufgeregt und auch sehr ruhig ließen sie den älteren Herren ein und setzten sich mehr oder weniger dicht mit ihm hin. Viele Kinder konnten schon was aufsagen oder singen und strahlten dann stolz über sich und den kleinen Naschbeutel übers ganze Gesicht. Nachdem der Weihnachtsmann wieder weiter musste, konnten nun die Übungen in Angriff genommen werden. Da musste hochgeklettert werden, um Sterne für die Beleuchtung anzubauen, verschiedene Papp-Lebkuchen wurden in den Backofen transportiert und die Adventslichter nach einem kleinen Parcours entzündet. Fürs Schneemannbauen wurden große Kugeln gerollt und mit dem Papierschneeball Zielwurf geübt. Am Ende hieß es wie immer zusammen aufräumen. Die Kids hatten eine Menge Spaß und sind nun bestens auf die weihnachtlichen Aufgaben vorbereitet.

Jana Egg-Fleischer

TSV Goldberg 1902 e. V. Bürgermeisterpokal 2013



Ein topbesetztes Hallenfußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters der Mildtenitzstadt eröffnet den Turnierjahresreigen im Hallenfußball der Männer. Das traditionelle Turnier wartet diesmal mit Mannschaften aus der Kreisoberliga, Landesklasse und Landesliga auf und verspricht hochkarätige Fußballkunst: TSV Goldberg (Gastgeber) Plauer FC, Neumühler SV (Titelverteidiger), MSV Pampow II, SpVgg Cambs/Leezen, SV Karow, FC Aufbau Sternberg, FC FK René Schneider - Favoriten sind neben Titelverteidiger Neumühler SV und Gastgeber TSV Goldberg sicher der FC FK René Schneider. Allen Zuschauern am 19.01.2013 ab 14 Uhr ein herzliches Willkommen in der Walter Husemann Turnhalle. Ist dein Herzblut rot und blau, dann gehst du zum TSV!!!

Karsten Gutsche/TSV Goldberg

Informationen
aus dem Amt Goldberg-Mildenitz

Friedhofsordnung vom 05.11.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Dobbartin und Dobbart/Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten für Särge	§ 20
Rasengrabstätten für Urnen	§ 21

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

Benutzung Kirche	§ 22
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 23

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Beschriftung von Grabmalen	§ 30

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 31
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 32

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 33
Alte Rechte	§ 34
Pastorengrabstätten	§ 35
Gebühren	§ 36
Schließung und Entwidmung	§ 37
Rechtsbehelfe	§ 38
In-Kraft-Treten	§ 39

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Dobbertin und Dobbin

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Dobbertin und Dobbin stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche Dobbertin. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der Tageslichtzeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Verwelkte Blumen oder Kränze, Unkraut und anderer Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - i) das Führen von Hunden ohne Leine.
 - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind
 - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während der Trauerfeier und bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.

(4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 1 zu verstoßen.

(5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen,

Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und und Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Betttag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen

Bescheid kann Beschwerde beim Landeskirchenamt AS Schwerin, Münzstr. 8 - 10, 19055 Schwerin eingelegt werden

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Erkunde ausgestellt werden.

(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren.

Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.

(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,

auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

auf die Stiefkinder,

auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

auf die Eltern,

auf die leiblichen Geschwister,

auf die Stiefgeschwister,

auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen

den Erben nicht in Betracht kommt - die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgehung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

(13) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.

§ 9

Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

- Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m:
- Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m.

(4) Die anzulegende Grabplatzgröße für eine Erdgrabstätte beträgt 1,50 m in der Breite und 3,00 m in der Länge. Für Familiengrabstätten erhöht sich die Breite entsprechend der Grabplätze.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen de Grabes

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoffern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13 Grabbelegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

§ 14 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15 Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten § 16

Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten für Särge mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten für Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Dobbertin, nur für Bewohner des Klosters Dobbertin

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfalle der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergehen wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern, kann je Grabbreite eine Urne beigesetzt werden.

(2) Bestimmt sich die Größe der Grabstätte nach § 9 Abs. 3, kann in freie Grabplätze für Erdbestattungen eine Urne beigesetzt werden. In bereits belegte Wahlgrabstätten kann keine Urne mehr beigesetzt werden.

(3) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(4) Der Beisetzung von Urnen dient auch das Urnenrasenreihengrab im Feld 2 Reihe 1 und die Urnengemeinschaftsanlage für die Bewohner des Klosters Dobbertin im Feld 5.

Fünfter Abschnitt: Benutzung der Friedhofskapelle § 20

Benutzung der Friedhofskapelle in Dobbertin

(1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

§ 21 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22 Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m,
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verfübelung.

§ 23**Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24**Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muß die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25**Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26**Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten werden die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt, wenn die Nutzungsberechtigten sich dies nicht vorbehalten. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten**§ 29****Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhof gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten.

Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinausragen und eine Höhe von 60 cm und die Breite von 30 cm nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann, unbeschadet der Fortgeltung bestehender Nutzungsrechte verlangen, dass zu groß gewordene Hecken zurückgeschnitten oder völlig beseitigt werden und, wenn die Berechtigten dem Verlangen nicht entsprechen, den Rückschnitt oder die Beseitigung selbst vornehmen. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Diese kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder, absterbender oder die Gesamtanlage störender Bäume und Sträucher fordern und anordnen oder bei Nichtbefolgung auf Kosten der Nutzungsberechtigten selbst ausführen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung und Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit.

Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Die Einfassung der Grabstätten oder Grabstellen aus Naturstein, Stein oder steinähnlichen Materialien oder sonstigen nicht organischen Materialien, wie auch die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten oder Grabstellen mit Naturstein, Stein oder steinähnlichen Materialien oder sonstigen nicht organischen Materialien ist auf dem Friedhof in Dobbertin in den Feldern 01 bis 03 und 05 bis 09 verboten.

(10) Im Feld 04 sind Einfassungen der Grabstätten oder Grabstellen aus Naturstein zulässig. Abdeckungen der Grabstätten oder Grabstellen sind nur bis zu 50 % erlaubt. Der Rest muss auch hier für Bepflanzungen frei bleiben.

(11) Für die Herrichtung der Grabstätten der Urngemeinschaftsanlage sowie der Rasengräber gelten ergänzend die Bestimmungen des § 31.

§ 30

Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild mit der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 31

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.

(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:

Dobbertin: Felder 01 - 09 Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten zur Erdbestattung u. Urnenbeisetzung. Es gelten die Regelung des § 29 Abs. 9. Im Feld 04 gelten ergänzend die Bestimmungen des § 29 Abs. 10)

Dobbertin: Feld: 02 Reihe 01 Rasenreihengräber für Urnen

Dobbertin: Feld: 02 Reihe 9 und 10 Rasengräber für Särge

Dobbertin: Feld: 05 Urngemeinschaftsanlage des Klosters Dobbertin

(3) Mit dem Erwerb einer Rasenreihengrabstätte für Urnen im Feld 02, Reihe 01 erwirbt man das Recht eine Urne beizusetzen. Die Kosten für den Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Pflege für die Dauer der Ruhefrist durch den Friedhofsträger, sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Eine Bepflanzung und jede andere Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(4) Im Feld 2 Reihen 9 und 10 ist der Erwerb einer Rasenreihen- bzw. Rasenwahlgrabstätte für Särge vorgesehen. In der Reihengrabstätte werden die Särge der Reihe nach beigesetzt. In der Reihe für Rasenwahlgrabstätten können Grabbreiten auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergehen werden. Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles

über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

Die Kosten für den Grabplatz, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Pflege für die Dauer der Ruhefrist durch den Friedhofsträger, sind in der Erwerbsgebühr enthalten. Eine Bepflanzung und jede andere Gestaltung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

(5) In den Rasenreihengrabstätten und Rasenwahlgrabstätten für Särge dürfen die Grabsteine die Größe von 0,40 cm x 0,40 cm nicht überschreiten. Der Name des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedaten sollen lesbar sein. Für den Erwerb des Grabsteins ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(6) In der Urngemeinschaftsanlage des Klosters Dobbertin im Feld 05, werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt. Nach der Beisetzung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Es werden keine einzelnen Grabsteine errichtet.

(7) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.

(8) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(9) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(10) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am 31.12.2010. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31.12.2010 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 35

Pastorengabstätten

(1) Pastorengabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr auffindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 36 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 37 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteils das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofs oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 38 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen. Die Frist wird auch durch Einigung des Widerspruches beim Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin, Münzstr. 8 - 10 gewahrt.

(2) Der Friedhofsträger oder die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland, Außenstelle Schwerin weiter. Das Landeskirchenamt, Außenstelle Schwerin entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 39 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom 25.01.2006 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin. Goldberg, den 05.11.2012



Dieser Beschluss wurde vom evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 26.11.2012.

Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH

Für das Geschäftsjahr 2011 wurden der Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang festgestellt. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben in ihrer Sitzung vom 04.10.2012 den geprüften Jahresabschluss für das Jahr 2011 beschlossen.

Der Jahresabschluss weist einen Überschuss von 847.239,24 EUR aus. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011 ist in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 04.02. - 08.02.2013 während der Geschäftszeiten in den Räumen der Wohnungsgesellschaft Goldberg GmbH, Kampstraße 17 in 19399 Goldberg, öffentlich ausgelegt und sind dort einzusehen.

Lackmann
Geschäftsführerin

FAMILIENANZEIGEN

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich unserer

diamantenen Hochzeit

möchten wir uns recht herzlich bei allen Verwandten, Freunden und Nachbarn bedanken.

Ein Dank geht ebenfalls an das Restaurant Peter Larisch, an die Wohnungsgesellschaft, den Landrat, den Ministerpräsidenten sowie an den Bürgermeister.



Egon & Hilde Freiert

Goldberg, im Dezember 2012

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke zu meinem

90. Geburtstag

möchte ich mich bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten und Institutionen ganz herzlich bedanken.

Ilse Felten

Goldberg, im Dezember 2012



BUCH-TIPP

Unglaublich real - Schicksale in der DDR

Bestellung unter:

Online unter: www.wittich.de

Post: Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
Stichwort:

Reise durch (k)ein Land

Telefonisch unter: 039931/579-0

Außerdem erhältlich:

Buchhandlung Wilke, Strelitzer Str. 8, 17235 Neustrelitz, Tel. 03981/205063
Buchhandlung Wilke, Lange Str. 7, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/666576
Buchhandlung Wendt, Hohe Str. 26, 17207 Röbel/Müritz, Tel. 039931/52329
Team Autohof, Waren Ost, An der B 192, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/67380
Team Autohof, Waren West, Warendorfer Str. 13a, 17192 Waren (Müritz), Tel. 03991/732590
Buchhandlung „Am Markt“, Gründig/Wunder, Lange Str. 34, 18246 Bützow, Tel. 038461/2608
Universitätsbuchhandlung, Lange Straße 77, 17489 Greifswald, Tel. 03834/897891
Buchhandlung Steinke, Demmin, C-Zetkin-Str. 34, Tel. 03998/222330
Kaufhaus Kronke, Stavenhagen, Am Markt 17, Tel. 039954/21058
Buchhandlung Steffen GmbH, Clara-Zethin-Str. 29, 17109 Demmin, Tel. 03998/285756
müritz.buch, Lange Str. 13, 17192 Waren, Tel. 03991/669355



ISBN-978-3-00-028678-0

14,80 Euro inkl. gesetzl. MwSt, zzgl. Versandkosten

Tischlerei Nast
...Holz ist unsere Leidenschaft

Jungfernstraße 13
19399 Goldberg
Tel.: 03 87 36 / 421 04
Fax: 03 87 36 / 421 03
www.tischlerei-nast.de

FAMILIENANZEIGEN ONLINE BUCHEN:
WWW.WITTICH.DE

TRAUERANZEIGEN

Herzlichen Dank

sagen wir allen,
die mit uns Abschied nahmen von

Gisela Thies

für die tröstenden Worte, gesprochen
oder geschrieben, für einen Händedruck,
wenn Worte fehlten, für die Blumen
und das letzte Geleit.

Im Namen aller Angehörigen
Sylvia, Ramona und Mario

Goldberg, im Januar 2013

Statt Karten

Allen, die uns in der Trauer um unsere Mutter

Waltraut Helms

beigestanden und uns durch ihre Anteilnahme
getröstet haben, sagen wir unseren aufrichtigen Dank.

Im Namen aller Angehörigen
Lothar Helms und Familie Schultz

Goldberg, im Dezember 2012

BESTATTUNGEN WESTPHAL
zuverlässig und preiswert

Tag & Nacht
Goldberg, Lange Str. 16
Tel.: 03 87 36/7 76 76
Mobil: 0151/54 70 26 95

Nachruf

Wir nehmen Abschied
von unserem langjährigen Kollegen und Mitglied

Klaus Haustein

der am 06.12.2012 verstorben ist.
Herr Haustein gehörte viele Jahre unserem Unternehmen als
Mitarbeiter, Mitglied und Aufsichtsratsvorsitzender an.
Unser Mitgefühl gehört seinen Angehörigen.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Mitglieder und der Vorstand
der Poseriner Landprodukte e. G.

TREFFPUNKT
DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
MARIO WINTER
Telefon: **0171/9 71 57 38**

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: m.winter@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG



FLY & HELP baut 10 neue Schulen in 2013

Kroppach, 11. Dezember 2012 – Kindern eine Zukunft schenken ist das erklärte Ziel der Reiner-Meutsch-Stiftung FLY & HELP. Für das Jahr 2013 liegt der Förderungsschwerpunkt auf dem Bau von weiteren Schulen in Afrika und Südostasien. Die faszinierende Tour „Abenteuer Weltumrundung“ war 2012 mit 32 Multivisions-Shows zu Gast in ganz Deutschland und verzeichnete tolle Erfolge. 20.000 Zuschauer ließen sich begeistern für die Idee der Stiftung FLY & HELP. Viele Menschen gaben bereitwillig Spenden, die ihren Weg und vollständigen Einsatz in die Projekte 2013 für die Bildung der Kinder finden werden. Denn auch im nächsten Jahr stehen wieder große Vorhaben an. In Afrika werden durch FLY & HELP fünf neue Schulen in Ruanda entstehen. Im Partnerland von Rheinland-Pfalz engagiert sich der Westerwälder Unternehmer Reiner Meutsch schon seit Jahren für die Verbesserung der Grundschulbildung. Zwei weitere Projekte befinden sich im Nordosten auf dem afrikanischen Kontinent – in Äthiopien. Eine Schule wird in Mekuabia gebaut, direkt an der Hauptstraße nach

Nefas, die andere in Yesero, 10 km von Nefas entfernt auf dem Weg nach Lay-gayinet. Beide werden in bewährter Zusammenarbeit mit der Deutschen Welthungerhilfe auf den Weg gebracht. Auch in Myanmar (Südostasien) werden zwei Gemeinschafts-Projekte durchgeführt: der Bau zweier Grundschulen im flutgefährdeten Dorf Chet Kan und in Kya Oe. Schulen sind derzeit in vielen Gemeinden Myanmars nur provisorische und mit eigenen Mitteln errichtete einfache Gebäude aus Holz oder mit Wänden aus Bambusmatten und Dächern aus Palmblättern, die den starken Regenfällen nur bedingt lange standhalten. Aber der Bildungshunger ist groß und FLY & HELP möchte auch den Kindern ärmerer Familien eine Grundschulbildung ermöglichen.

Für die „Zion Schule“ in Surutupalli (Südindien) übernimmt die Stiftung das Gehalt von zwei Lehrern für ein Jahr. Diese Schule ist integriert im Kinderheim „Zion Home“ und bietet bis zu 150 Mädchen und Jungen in ländlicher Umgebung Unterkunft und Schulbildung. Aufgrund seines unermüdlichen Einsatzes

wird der Wohltäter und Globetrotter Reiner Meutsch mit seiner Stiftung im nächsten Jahr dann 5.000 weiteren Schülern Bildung ermöglichen haben. Und das mit einem Fördervolumen von ca. 350.000 Euro. „Unser Ziel ist es, 100 Schulen bis 2025 zu bauen. Ich bin sehr froh, dass so viele Menschen FLY & HELP unterstützen, denn jeder noch so kleine Beitrag hilft uns dabei, den Kindern eine Zukunft zu schenken!“ Sein Beruf und seine Leidenschaft für das Fliegen führen Reiner Meutsch um die ganze Welt. Dadurch erhält er viele Einblicke in das Leben der Menschen in anderen Ländern. „Einige Begegnungen haben mich zutiefst berührt. In persönlichen Gesprächen erzählten mir Menschen, wie anders ihr Leben verlaufen wäre, wenn sie einen Zugang zu schulischer Bildung gehabt hätten. Dadurch entstand in mir der Wunsch, etwas zu bewegen und zu verändern. Die Idee zu meiner Stiftung FLY & HELP besteht schon lange.“ Reiner Meutsch bietet auch in 2013/2014 wieder sieben Delegationsreisen und damit die Möglichkeit an, sich persönlich vor Ort von der Entwicklung der Schulprojekte

mit eigenen Augen zu überzeugen. Hintergrundinformationen sind abrufbar unter www.fly-and-help.de. Wer helfen und (s)einen Beitrag für eine bessere Welt leisten möchte, für die Kinder, die unsere Zukunft bedeuten, kann dieses mit einer Spende bewirken. Denn mit einer guten Schulbildung wird der Grundstein für diese sichere Zukunft gelegt.

Und das Gute daran. „Alle Spendengelder fließen 1:1 in die Bildungsprojekte, da ich alle Kosten privat übernehme bzw. diese durch Sponsoren abgedeckt werden“, verspricht Reiner Meutsch. (Spendenkonto: Westerwald-Bank (BLZ 573 918 00), Kto. Nr.: 5550)

+++ Hauptziel der 2009 gegründeten Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP ist die Förderung von Schulbildung. Mit Hilfe der Spenden errichtet die Stiftung neue Schulen, Kindergärten und Waisenhäuser in Entwicklungsländern. Bis 2025 sollen insgesamt 100 Projekte rund um den Globus mit Spendengeldern initiiert, gefördert und betreut werden. Weitere Informationen unter www.fly-and-help.de +++



Raus aus der Diät-Falle



Besiegen Sie Ihren Hunger!
 Natürliche Sättigungskapseln zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
 PZN-7772987 CE0197



Guatemala-Kenner

(16-maliger Guatemalareisender) bietet

3-wöchige, günstige Individualreise

mit nur 8 Personen im Juni 2013 oder Februar 2014 nach Guatemala an.

Kontakte: Telefon 0 26 25 / 45 95
 oder Mail: Joefuhrmann@gmx.de

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
 ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über
 Ihren Buchhändler.



Geburtstags- glückwünsche ...

AZweb

Bequem

Familienanzeigen
 online ...

gestalten und schalten

Ihre Vorteile
 bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen, nutzen Sie Ihre **15 % Preisvorteil!**

✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb



15 %
 Preisvorteil bei
 AZweb
 gültig bis 31. August 2012!

- Anzeige -

Leckere Pausenfüller Kleine Pflaumen-Snacks sorgen für Wohlbefinden

Wer kann sich schon konzentrieren, wenn der Magen leer ist? Ein kleiner Snack zwischendurch hilft über so manches Tief hinweg. Getrocknete Pflaumen aus Kalifornien sind ein natürlicher Snack, saftig und süß, der gleich in mehrfacher Hinsicht für ein gutes Gefühl sorgt.

Trockenpflaumen können einen wichtigen Beitrag zu einer ballaststoffreichen Ernährung leisten. Sie schmecken nicht nur pur, sondern passen sehr gut zu knackigen Salaten und vegetarischen Speisen. Rezepte gibt es im Internet z. B. unter www.sunsweet.de.

Wer täglich Trockenfrüchte isst, schafft es leichter, die empfohlene Menge an fünf Portionen Obst und Gemüse pro Tag zu erreichen. Die optimale Snackgröße ist eine kleine Portion von drei Stück. In der Regel sind das 24 g Trockenpflaumen, die 58 kcal enthalten.



Schmecken sogar auf Brot: Crostini mit dreierlei Belag aus Trockenpflaumen, Tomate und Salami. Foto Crostini-Trio

- Anzeige -

Stille Gefahr

Anzeichen für Gehirnaneurysmen

Gehirnaneurysmen sind eine stille Gefahr. Die meisten Betroffenen wissen gar nicht, dass da etwas in ihrem Gehirn wächst. Wer allerdings oft unter Kopf- und Nackenschmerzen leidet, sollte sich an einen Neurologen wenden. Er kann feststellen, ob ein Aneurysma dafür verantwortlich ist. Das Aneurysma muss man sich wie einen Ballon vorstellen, der sich an einer Gehirnarterie ausbildet. Durch den stetigen Blutfluss bläht sich der Ballon auf – und kann platzen. Explosionsartige Kopfschmerzen können ein Anzeichen dafür sein. In diesem Fall muss sofort der Notarzt gerufen werden!

Manchmal werden Gehirnaneurysmen auch so groß, dass sie auf das Gehirngewebe drücken. Dann können sie Nerven beeinflussen und u. a. Sehestörungen hervorrufen. Auch dann ist es wichtig, schnell ärztlichen Rat einzuholen, denn es kann zu dauerhaften Schädigungen kommen. Die Diagnose selbst ist meist ein Schock. Von „tickenden Zeitbomben“ ist oft die Rede. Gut, dass die Medizin Behandlungsmöglichkeiten entwickelt hat: Eine davon ist das Einsetzen eines Flow Diverters. Ziel ist, dass sich das Aneurysma dadurch zurückbildet und das Risiko des Platzens oder Blutens sinkt.



Grafik: Covidien

Gebr. Schweder Baustoffhandels GbR

Plauer Baustoffmarkt 19395 Plau am See

Lübzer Chaussee 1a · Tel.: 03 87 35/ 4 91 01 · Fax: 4 91 02
e-mail: plauerbaustoffmarkt@t-online.de
www.plauerbaustoffmarkt.de

Krakower Baustoffmarkt 18292 Krakow am See

Am Altdorfer See 1 · Tel./Fax: 038457/24140/24145
e-mail: krakowerbaustoffmarkt@t-online.de
www.krakowerbaustoffmarkt.de

**Ihr Partner für Baustoffe
in Plau am See und Krakow am See.**



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.00 - 18.00 Uhr, Sa. 8.00 - 12.00 Uhr

Unsere VR-Neujahrsanlage ... für Mitglieder und alle, die es werden wollen:

1. Jahr	1,50 %	3. Jahr	0,75 %	5. Jahr	1,00 %	7. Jahr	2,50 %	nur bei Anlage 2
2. Jahr	1,00 %	4. Jahr	0,75 %	6. Jahr	1,50 %	<ul style="list-style-type: none"> - Laufzeit Anlage 1= 6 Jahre fest, Nachrangkapital - Laufzeit Anlage 2= 7 Jahre fest, Nachrangkapital - kein Mindestanlagebetrag - max. Anlagebetrag 25.000,- € (bei Anlage von neuem Geld verdoppelt sich dieser auf 50.000,- €) - Zeichnungsfrist ab 02.01.2013 		

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

www.vrguestrow.de • Lassen Sie sich jetzt bei uns beraten!

Volks- und
Raiffeisenbank eG

- Anzeige -

Volle Tierheime - auch nach Weihnachten ... Bank versucht zu helfen

In den Tierheimen kommen jetzt die ersten „Weihnachtsopfer“ an.

Schon vor dem Fest war die Lage der Tierheime bundesweit schwierig. Aus diesem Grund möchte die Volks- und Raiffeisenbank vor Ort mit einer Spendenaktion möglichst allen örtlichen Tierschutzvereinen Unterstützung geben. Dafür gibt es in allen Geschäftsstellen der Bank Sammelboxen.

Die harte Winterzeit kommt ... jetzt braucht jedes Tierheim Hilfe und finanzielle Unterstützung

In der kalten Jahreszeit brauchen Hunde, Katzen und Co in jedem Tierheim besonders viel Wärme und Zuwendung.

Viele der Tierschutzeinrichtungen sind existenziell bedroht, in den meisten sind die Aufnahmekapazitäten an den Grenzen der Möglichkeiten. Der Deutsche Tierschutzbund appelliert an Tierfreunde, die sich bewusst gegen ein Tier zu den Feiertagen entschieden haben und sich in aller Ruhe über ein Haustier informieren möchten, zuerst ins Tierheim zu gehen. Dort findet man Sachkunde und leistet damit einen aktiven Tierschutzbeitrag.



Auch die Kundenberaterinnen in der Güstrower Bankfiliale werben für diese Aktion. Kirsten Piechocki (Mitte) liegend die Auffangstationen besonders am Herzen. Auch sie hat ihren verschmudsten Kater „Primusch“ (aufgefunden in der Primer Straße in Güstrow) vom örtlichen Tierschutzverein übernommen.